



# Amtsblatt für die Stadt Büren

---

12. Jahrgang

22.10.2020

Nr. 29 / S. 1

---

## Inhalt

1. Öffentliche Bekanntmachung über die Feststellung des Nachfolgers eines Ratsmitgliedes

Herausgeber: Stadt Büren, Der Bürgermeister,  
Königstr. 16, 33142 Büren  
Telefon: 02951/970-145

Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei der Stadtverwaltung Büren abholen. Zudem besteht die Möglichkeit das Amtsblatt im Internet unter [www.bueren.de](http://www.bueren.de) abzurufen.  
Das Amtsblatt der Stadt Büren erscheint unregelmäßig, je nach Bedarf.

## **Bekanntmachung**

### über die Feststellung des Nachfolgers eines Ratsmitgliedes

Das bei der Kommunalwahl am 13.09.2020 als Vertreter der **Fraktion Freie Wähler Bürger für Büren e.V.** in den Rat der Stadt Büren gewählte **Ratsmitglied Wilma Henneböhle**, wohnhaft Bergwinkel 12 in Büren-Steinhausen, hat ihr Mandat nicht angenommen.

Gem. § 45 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes Nordrhein-Westfalen (KWahlG) ist ihr Sitz im Rat der Stadt Büren aus der Reserveliste derjenigen Fraktion zu besetzen, für die die gewählte Bewerberin angetreten ist.

An ihre Stelle tritt gem. § 45 Abs. 2 KWahlG der für sie auf der Reserveliste aufgestellte Ersatzbewerber. Falls ein solcher nicht benannt ist, der in der Reserveliste folgende Bewerber. Ein Ersatzbewerber ist nicht benannt. Der in der Reserveliste der Fraktion Freie Wähler Bürger für Büren e.V. folgende Bewerber ist unter Position 5 Herr Hans-Georg Eckert. Dieser hat das Mandat am 06.10.2020 abgelehnt. Als nächster Bewerber ist unter Position 6 Herr Rüdiger Füllgräbe aufgeführt. Auch dieser hat am 12.10.2020 das Mandat abgelehnt. Unter Position 7 der Reserveliste ist Herr Christian Hamm genannt. Mit Schreiben vom 20.10.2020 hat dieser die Annahme des Mandats erklärt.

Hiermit stelle ich gemäß § 45 Abs. 2 KWahlG Herrn Christian Hamm als Nachfolger für Frau Wilma Henneböhle fest.

Gem. § 39 KWahlG können gegen die Ersatzbestimmung

- jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes
- die für die Wahl zuständige Leitung solcher Parteien oder Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben sowie
- die Aufsichtsbehörde

**binnen eines Monats nach Bekanntgabe** Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Ersatzbestimmung gemäß § 40 Abs. 1 Buchstaben a - c KWahlG für erforderlich halten. Der Einspruch ist beim Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Büren, 22.10.2020

gez. M. Krause

Krause  
Allg. Vertreterin des Bürgermeisters  
als Wahlleiterin